

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 13. Feber 1973

16. Stück

- 62.** Bundesverfassungsgesetz: Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Steiermark im Bereich des Laussabaches
- 63.** Bundesgesetz: Errichtung eines Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“
- 64.** Verordnung: Anordnung einer Allgemeinen Viehzählung, einer Rinderzwischenzählung und von Schweinezwischenzählungen
- 65.** Verordnung: Berichtigung der Verordnung über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern
- 66.** Ungültigerklärung von Originalzeugnissen der Internationalen Kaffee-Organisation

62. Bundesverfassungsgesetz vom 25. Jänner 1973 über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Steiermark im Bereich des Laussabaches

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Landesgrenze zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Steiermark ist im Bereich der oberösterreichischen Gemeinde Weyer-Land (politischer Bezirk Steyr-Land) und der steiermärkischen Gemeinde Weißenbach an der Enns (politischer Bezirk Liezen) zwischen den Abgrenzungslinien Nr. 1 und Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 sowie Nr. 5 und Nr. 6 durch die Mittellinie des Laussabaches bestimmt. Die Abgrenzungslinien sind Gerade, die durch je zwei mit gleichen Ziffern bezeichnete, koordinatenmäßig ausgewiesene Festpunkte festgelegt sind; ihre Lage ist im beiliegenden Plan im Maßstab 1 : 5760 dargestellt.

(2) Die Mittellinie des Laussabaches ist eine ausgeglichene, fortlaufende Linie, die von den beiderseitigen Benetzungslinien bei mittlerer Wasserführung gleich weit entfernt ist.

§ 2. In den im § 1 angeführten Grenzstrecken folgt die Landesgrenze den allmählichen und natürlichen Veränderungen der Mittellinie des Laussabaches.

§ 3. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt gleichzeitig mit den nach Art. 3 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetzen des Landes Oberösterreich und des Landes Steiermark mit dem der Kundmachung des zuletzt verlautbarten Verfassungsgesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Jonas

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz	Androsch	Weih	Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
Firnberg		Leodolter	

63. Bundesgesetz vom 25. Jänner 1973 über die Errichtung eines Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Zur Förderung des Gesundheitswesens in Österreich wird ein Fonds errichtet.

(2) Der Fonds führt den Namen „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“ und besitzt eigene Rechtspersönlichkeit; er hat seinen Sitz in Wien.

§ 2. Dem Fonds obliegen folgende Aufgaben:

- Erarbeitung von Methoden zur Erfassung von Daten, die für den Gesundheitszustand der Bevölkerung von Bedeutung sind, sowie Sammlung, Analyse und Auswertung solcher Daten; Dokumentation;
- Durchführung von Studien und Forschungen sowie Informationen über Forschungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens;
- vorbereitende Maßnahmen der Planung und Erarbeitung von Orientierungshilfen für Planungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, im besonderen in den

Fragen der Organisation der ärztlichen einschließlich der spitalsmäßigen Versorgung, der Präventiv- und Sozialmedizin sowie in der Umwelthygiene;

- d) Organisation von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Personen, die im Dienste der Volksgesundheit tätig werden.

§ 3. Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch

- a) Zuwendungen, die nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes vom Bund zu gewähren sind;
b) freiwillige Zuwendungen anderer Gebietskörperschaften und gesetzlicher Interessenvertretungen;
c) sonstige Zuwendungen.

§ 4. Organe des Fonds sind:

- a) das Kuratorium,
b) der Fachbeirat,
c) der Geschäftsführer.

§ 5. (1) Das Kuratorium besteht aus dreizehn Mitgliedern. Als Mitglieder sind zu bestellen:

- a) drei vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz,
b) zwei vom Bundesminister für soziale Verwaltung,
c) eines vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung,
d) eines vom Bundesminister für Unterricht und Kunst,
e) eines vom Bundesminister für Finanzen,
f) zwei Vertreter der Bundesländer auf Grund eines gemeinsamen Beschlusses der Landeshauptmänner,
g) ein Vertreter des Österreichischen Städte- und des Österreichischen Gemeindebundes,
h) eines von der Österreichischen Ärztekammer und
i) eines vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

(2) Werden Angelegenheiten behandelt, die den Wirkungsbereich eines im Kuratorium nicht vertretenen Bundesministers berühren, so ist ein vom betreffenden Bundesminister zu bestellendes Mitglied den Beratungen beizuziehen.

§ 6. (1) Dem Kuratorium obliegt:

- a) die Wahl seines Vorsitzenden;
b) die Beschlußfassung über die eigene Geschäftsordnung und die von anderen Organen des Institutes;
c) die Bestellung der Mitglieder des Fachbeirates, des Geschäftsführers und seines Stellvertreters;
d) die Beschlußfassung über das Arbeitsprogramm des Institutes nach Anhören des Fachbeirates;

- e) die Beschlußfassung über den Jahresvorschlag und den Rechnungsabschluß;
f) die Beschlußfassung über den Jahresbericht des Geschäftsführers und die Vorlage des Berichtes an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.

(2) Das Kuratorium ist von seinem Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr einzuberufen, ferner, wenn es mindestens vier Mitglieder des Kuratoriums verlangen. Es ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Vergütung der Fahrtkosten.

§ 7. (1) Der Fachbeirat besteht aus 21 Personen mit hervorragendem Wissen auf den für die Aufgaben des Institutes bedeutsamen Gebieten des Gesundheitswesens.

(2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden vom Kuratorium auf die Dauer von drei Jahren bestellt; jedoch endet bei der erstmaligen Bestellung des Fachbeirates die Funktionsperiode für ein Drittel seiner Mitglieder erst nach vier Jahren und für ein weiteres Drittel erst nach fünf Jahren. Hierüber hat das Los zu entscheiden.

(3) Die Mitglieder des Fachbeirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die näheren Bestimmungen über die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters trifft die Geschäftsordnung.

(4) Die Mitglieder des Fachbeirates haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Auslagen und Fahrtkosten. Im übrigen ist ihre Tätigkeit ehrenamtlich.

§ 8. (1) Dem Fachbeirat obliegt:

- a) die Stellungnahme zu dem vom Geschäftsführer vorbereiteten Arbeitsprogramm des Institutes;
b) die Beratung des Geschäftsführers in fachlichen Fragen.

(2) Der Fachbeirat ist berechtigt, im Rahmen der dem Institut zukommenden Aufgaben aus eigenem Vorschlag an das Kuratorium oder an den Geschäftsführer zu erstatten.

§ 9. (1) Die Sitzungen des Fachbeirates sind von seinem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen. Außerdem sind die Sitzungen auf Verlangen des Geschäftsführers einzuberufen.

(2) Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Fachbeirates teilzunehmen.

(3) Der Fachbeirat kann aus seiner Mitte ständige oder nichtständige Arbeitsausschüsse bilden, denen er die Vorbereitung und Bearbeitung einzelner Angelegenheiten übertragen kann. Er ist auch berechtigt, die Vorbereitung und Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem einzelnen Mitglied zu übertragen. Ferner können mit Zustimmung des Geschäftsführers zur Vorbereitung und Bearbeitung einzelner Angelegenheiten dem Fachbeirat nicht angehörende Fachleute zugezogen werden.

(4) Zu einem Beschluß des Fachbeirates ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Die Geschäfte des Fachbeirates werden vom Geschäftsführer des Institutes geführt. Diesem obliegt auch die Vorbereitung der Sitzungen des Fachbeirates.

§ 10. (1) Der Geschäftsführer wird vom Kuratorium für diese Funktion auf die Dauer von fünf Jahren bestellt und von diesem abberufen. Dem Geschäftsführer obliegt außer den ihm nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertragenen Aufgaben die Leitung des Institutes. Er vertritt das Institut in Rechtsgeschäften nach außen.

(2) Der Geschäftsführer hat das Arbeitsprogramm, den Jahresvoranschlag, den Jahresbericht und den Rechnungsabschluß des Institutes dem Kuratorium vorzulegen.

§ 11. Die Organe sowie die Dienststellen des Bundes und der Länder, die gesetzlichen Interessenvertretungen, die Hochschulen sowie die Träger der Sozialversicherung sind verpflichtet, dem Institut auf Verlangen die zur Erfüllung seiner Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Institut ist gegenüber diesen Stellen zu dem gleichen Verhalten verpflichtet.

§ 12. (1) Die in den §§ 6 und 7 angeführten Organe, die gemäß § 9 Abs. 3 zugezogenen Fachleute, der Geschäftsführer sowie die Angestellten des Institutes sind verpflichtet, über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Die Sammlung, Analyse und Auswertung der im § 2 lit. a genannten Daten darf nur unter Sicherung des Anspruchs auf Achtung des Privat-, Berufs- und Familienlebens erfolgen. Gesammelte Daten dürfen nur in einer solchen Form ausgewertet oder weitergegeben werden, daß ein Rückschluß auf Einzelpersonen nicht möglich ist.

§ 13. Das Institut ist abgabenrechtlich wie eine Körperschaft öffentlichen Rechts zu behandeln. Unentgeltliche Zuwendungen an das Institut unterliegen nicht der Erbschafts(Schenkungs-)steuer.

§ 14. (1) Die erstmalige Einberufung des Kuratoriums obliegt dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, die erstmalige Einberufung des Fachbeirates dem Vorsitzenden des Kuratoriums.

(2) Der Vorsitzende des Kuratoriums hat bei der erstmaligen Bestellung des Fachbeirates den gemäß § 7 Abs. 2 zu treffenden Losentscheid über die Dauer der Funktionsperiode der Mitglieder vorzunehmen.

§ 15. (1) Das Institut wird bei seiner Geschäftsführung und Gebarung vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz beaufsichtigt. Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse der Organe des Institutes, die nicht ihrer Genehmigung bedürfen, aufzuheben, wenn sie bestehenden Vorschriften nicht entsprechen.

(2) Die Beschlüsse der Organe des Institutes bedürfen in folgenden Angelegenheiten der Genehmigung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz:

- a) die Geschäftsordnung,
- b) der Jahresvoranschlag,
- c) der Rechnungsabschluß,
- d) der Abschluß von Rechtsgeschäften, die eine dauernde oder mehrjährige finanzielle Belastung des Institutes zum Gegenstand haben.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Beschluß den gesetzlichen Vorschriften entspricht und im Falle der lit. d mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Institutes im Einklang steht.

(3) Die Protokolle über die Sitzungen des Kuratoriums sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen. Der Geschäftsführer hat der Aufsichtsbehörde auf deren Wunsch in den von ihr bezeichneten Angelegenheiten jederzeit Auskunft zu erteilen.

§ 16. Wer vorsätzlich Tatsachen des Privat-, Berufs- oder Familienlebens betreffende Daten der im § 2 lit. a bezeichneten Art, die ihm ausschließlich kraft seiner Beschäftigung mit der Sammlung, Analyse oder Auswertung solcher Daten anvertraut worden oder zugänglich geworden sind, entgegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 2 offenbart oder verwertet, macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen.

§ 17. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

- a) des § 5 Abs. 1 lit. b der Bundesminister für soziale Verwaltung,
- b) des § 5 Abs. 1 lit. c der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung,

- c) des § 5 Abs. 1 lit. d der Bundesminister für Unterricht und Kunst,
- d) des § 5 Abs. 1 lit. e und des § 13 der Bundesminister für Finanzen und
- e) der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

	Jonas	
Kreisky	Leodolter	Häuser
Firnberg	Sinowatz	Androsch

64. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 23. Jänner 1973, mit der eine Allgemeine Viehzählung, eine Rinderzwischenzählung und Schweinezwischenzählungen angeordnet werden

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 3, 4 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1, 4 und 7 sowie der §§ 8 und 10 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird — hinsichtlich des § 9 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat im Jahre 1973 eine Allgemeine Viehzählung, eine Rinderzwischenzählung und Schweinezwischenzählungen durchzuführen.

§ 2. (1) Stichtag für die Allgemeine Viehzählung ist der 3. Dezember. Die Zählung ist als Vollerhebung durchzuführen.

(2) Stichtag für die Rinderzwischenzählung ist der 3. Juni, Stichtage für die Schweinezwischenzählungen sind der 3. März, der 3. Juni und der 3. September. Die Erhebungen sind als Stichprobenerhebungen durchzuführen.

§ 3. Bei der Allgemeinen Viehzählung sind zu erfassen:

- a) der Bestand an Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Hühnern, gegliedert nach Alter, Geschlecht und Verwendungszweck, sowie der Bestand an Ziegen, Truthühnern, Gänsen und Enten;
- b) die Hausschlachtungen von Stechvieh (Kälbern, Schweinen und Schafen) im Zeitraum des dem Stichtag vorangegangenen Jahres.

§ 4. Bei der Rinderzwischenzählung ist der Bestand an Rindern, gegliedert nach Alter, Geschlecht und Verwendungszweck, zu erfassen.

§ 5. Bei den Schweinezwischenzählungen sind der Bestand an Schweinen, gegliedert nach Alter, Geschlecht und Verwendungszweck, sowie die Hausschlachtungen von Schweinen, die im Zeitraum von drei Monaten vor dem Stichtag vorgenommen worden sind, zu erfassen.

§ 6. Zur Auskunftserteilung sind alle Personen verpflichtet, die in den §§ 3, 4 und 5 der Verordnung bezeichnete Tiere besitzen oder im Erhebungszeitraum Stechvieh hausgeschlachtet haben. Die Tiere sind an deren Standort zu zählen.

§ 7. Die Erhebung ist von der Gemeinde in der Form durchzuführen, daß vom Bürgermeister herangezogene Zähl- und Kontrollorgane an Ort und Stelle auf Grund mündlicher Befragung Erhebungslisten ausfüllen. Die Gemeinde hat an Hand dieser Listen die Gemeindesumme zu bilden und auf das Gemeindeblatt zu übertragen. Die Erhebungslisten und die Urschrift des Gemeindeblattes verbleiben bei der Gemeinde, welche diese Unterlagen zwei Jahre hindurch aufzubewahren hat.

§ 8. (1) Die Gemeinden haben die Reinschrift des Gemeindeblattes bis spätestens zum neunten Tag nach dem jeweiligen Stichtag der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Gemeindeblätter zu sammeln und bei der Allgemeinen Viehzählung deren Ergebnisse in eine Bezirksliste zu übertragen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben

- a) bei der Allgemeinen Viehzählung bis spätestens zum fünfzehnten Tag und
- b) bei den Rinder- und Schweinezwischenzählungen bis spätestens zum zwölften Tag

nach dem jeweiligen Stichtag die Gemeindeblätter und die Bezirkslisten an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

(4) Die Städte mit eigenem Statut haben die Reinschrift des Gemeindeblattes bis spätestens zum fünfzehnten Tag nach dem jeweiligen Stichtag direkt an das Österreichische Statistische Zentralamt einzusenden.

§ 9. Den Gemeinden ist auf Antrag eine Abfindung der ihnen bei der Mitwirkung an den statistischen Erhebungen entstehenden Kosten in der Höhe

- a) von S 10'80 bei der Allgemeinen Viehzählung und der Erhebung der Hausschlachtungen von Stechvieh,
- b) von S 7'20 bei der Rinder- und Schweinezwischenzählung und der Erhebung der Hausschlachtungen von Schweinen am 3. Juni,
- c) von S 5'40 bei den Schweinezwischenzählungen sowie bei den Erhebungen der Hausschlachtungen von Schweinen am 3. März und 3. September

je Tierbesitzer zu gewähren.

§ 10. Einzelangaben, die im Zuge der Erhebungen bekanntgeworden sind und sich auf den Viehbestand (Allgemeine Viehzählung) beziehen, dürfen in karteimäßiger Führung auch

für Zwecke der Vollziehung der Tierzuchtförderungsgesetze, Tierseuchenkassengesetze, Gemeindewasserversorgungsgesetze, des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1960, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 453/1972, des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 36/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 455/1972, des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 128/1954, sowie des Bangseuchengesetzes, BGBl. Nr. 147/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 115/1960, herangezogen werden.

Weihls

65. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 24. Jänner 1973, mit der die Verordnung vom 12. Dezember 1972, BGBl. Nr. 495, über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern berichtigt wird

Im § 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 12. Dezember 1972, BGBl. Nr. 495, über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern, haben im Klammerausdruck des ersten Satzes die Worte „einschließlich Beiträge“ zu entfallen.

Androsch

66.**INTERNATIONAL COFFEE ORGANIZATION**

Executive Director
22 Berners Street
London, England

ED Controls 42/72 (E)
5 December 1972
Original: English

CANCELLATION OF THE VALIDITY OF ORIGINAL CERTIFICATES REPORTED TO HAVE BEEN LOST DURING THE MONTH OF NOVEMBER 1972

The Executive Director presents his compliments and in accordance with the procedure established in document ED Controls 28/72 invites the attention of Members to the attached list of original Certificates reported to have been lost in the month of November 1972.

2. Members are requested to inform their Customs authorities and Certifying Agencies that the validity of the Certificates listed has been cancelled and that, therefore, they must not be accepted for importing coffee, for crediting to transit stamp accounts or for splitting.

(Übersetzung)

INTERNATIONALE KAFFEE-ORGANISATION

Exekutivdirektor
22, Berners Street
London, England

ED Controls 42/72
5. Dezember 1972
Original: English

UNGÜLTIGERKLÄRUNG VON ORIGINALZEUGNISSEN, DIE ALS IM MONAT NOVEMBER 1972 IN VERLUST GERATEN GEMELDET WURDEN

Der Exekutivdirektor empfiehlt sich den Mitgliedern und ersucht gemäß der im Dokument ED-Controls 28/72 festgelegten Vorgangsweise um Beachtung der angeschlossenen Liste über Originalzeugnisse, die als im Monat November 1972 in Verlust geraten gemeldet wurden.

2. Die Mitglieder werden ersucht, ihre Zollbehörden und ausstellenden Stellen dahingehend zu informieren, daß die Gültigkeit der angeführten Zeugnisse aufgehoben wurde und diese daher für den Import von Kaffee, für die Gutschreibung auf ein Transitmarkenkonto oder zur Ausstellung von Teilzeugnissen nicht angenommen werden dürfen.

Cancelled Certificates of origin

November 1972

Issuing Country	Certificate Number	Date of Issue	Type of Coffee	Net Weight (in kilos)	Shipping Marks	Vessel	Destination
Brazil	02-08-12352	15. 9. 72	green	12,000	ALFER/FKK/RG 1 COPENHAGEN	„LABRADOR“	Copenhagen
Brazil	02-08-12353	15. 9. 72	green	3,780	ALFER/FKK/SH 1 AARHUS	„LABRADOR“	Aarhus
Brazil	02-08-12354	15. 9. 72	green	3,780	ALFER/FKK/SE 1 AARHUS	„LABRADOR“	Aarhus
Brazil	02-08-12355	15. 9. 72	green	15,000	ALFER/MK/RH 1 COPENHAGEN	„LABRADOR“	Copenhagen
Brazil	02-08-12356	15. 9. 72	green	6,000	ALFER/MK/RE 1 COPENHAGEN	„LABRADOR“	Copenhagen
Brazil	02-09-341	21. 10. 72	green	30,000	BRAZILAND/341	„SANTA FE“	Rotterdam
Brazil	02-09-5608	4. 9. 72	green	60,000	INTER/ARON/3448	„MORMACRIGEL“	Philadelphia
Brazil	02-09-5695	18. 9. 72	green	7,500	ALFER 502 RN 1 HAVRE	„AMARALINA“	Havre opt. Dunkirk
Brazil	02-09-5696	18. 9. 72	green	30,000	ALFER 495 PF 1 DUNKIRK	„AMARALINA“	Dunkirk
Zaire	04-01-4001	8. 9. 72	green	5,434	P. O. ZAIRE/N OCR. 3956/C	„AROLLA“	Marseille
Zaire	04-01-4426	Sept. 72	green	12,099	P. O. Z/BEL CONGO/T. F. K. LOT 3/TV. 3 OCR. 4942/C	„ISONZO“	Trieste
Zaire	04-01-4427	Sept. 72	green	12,105	P. O. Z/BEL CONGO/TFK LOT 4. OCR. 4945/C LOT 5. OCR. 4947/C LOT 6. OCR. 4940/C	„ISONZO“	Trieste
Zaire	04-01-4461	Sept. 72	green	10,149	P. O. Z/KREG. ANVERS LOT 46/OCR. 5247	„ISONZO“	Genoa
Zaire	04-01-4477	Sept. 72	green	7,258	P. O. Z/ROBUSTA/LV. LOT 8 K/KUDO/A. A. OCR. 3687/C	„ISONZO“	Genoa
Zaire	04-01-4478	Sept. 72	green	8,001	P. O. Z/ROBUSTA/LOT 79 OCR. 4822	„ISONZO“	Genoa
Zaire	04-01-4486	Sept. 72	green	9,253	P. O. Z/ROBUSTA PH. KIN/ LOT 4/172 OCR. 3158	„ISONZO“	Trieste

Issuing Country	Certificate Number	Date of Issue	Type of Coffee	Net Weight (in kilos)	Shipping Marks	Vessel	Destination
Zaire	04-01-4513	Sept. 72	green	27,496	P. O. Z SOCO. 4/OCR. 4358	„MOERO“	Hamburg
Zaire	04-01-4516	Sept. 72	green	6,101	P. O. Z/SCA ANVERS/CAV 87 OCR. 2642	„MOERO“	Hamburg
El Salvador	09-01-1048	28. 9. 72	green	36,915	PT PASATIEMPO 11 12 NEW YORK	„EL CENTROAMERICANO“	New York
El Salvador	09-03-1181	29. 9. 72	green	7,245	SHASTA U-1 17095-2121 BREMEN	„WORMS“	Bremen
El Salvador	09-03-1227	29. 9. 72	green	27,255	SHASTA U-1 17095-2121 HAMBURG	„WORMS“	Hamburg
El Salvador	09-03-1266	29. 9. 72	green	69,000	SHASTA U-3 121-4074-A HAMBURG	„WORMS“	Hamburg
El Salvador	09-03-1271	30. 9. 72	green	17,250	CARMEN 77 BERGEN	„WORMS“	Bergen
El Salvador	09-03-1272	29. 9. 72	green	69,000	CARMEN NO. 78 to 81 HAMBURGO	„WORMS“	Hamburg
El Salvador	09-03-1273	30. 9. 72	green	24,150	CARMEN 82 83 BERGEN	„WORMS“	Bergen
El Salvador	09-03-1280	29. 9. 72	green	57,960	CAFESAL B. R. NO. 89 to 97 HAMBURG	„WORMS“	Hamburg
El Salvador	09-03-1281	29. 9. 72	green	69,000	CARMEN NO. 73 to 76 HAMBURGO	„WORMS“	Hamburg
Certificates of Re-Export							
France	58-02-08	20. 10. 72	green	6,732	HARDRAND/RIVIERA JX-1	rail	Schaffhausen
France	58-02-09	20. 10. 72	green	7,429	HARDRAND BW-1/HAVRE	rail	Schaffhausen

Kreisky

Die letzte Ungültigerklärung von Ursprungszeugnissen ist in BGBI. Nr. 21/1973 kundgemacht.



AMTLICHE SAMMLUNG

WIEDERVERLAUTBARER ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

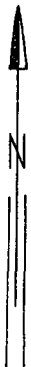
Bisher sind erschienen:

<p style="text-align: center;">1945:</p> <p>Heft 1: Österreichische Strafprozeß- ordnung vergriffen</p> <p>Heft 2: Österreichisches Strafgesetz S 10'—</p> <p>Heft 3: Vergnügungssteuergesetz für Wien.. S 1'—</p> <p style="text-align: center;">1949:</p> <p>Heft 1: Wohnungsanforderungsgesetz 1949.. S 1'50</p> <p>Heft 2: Lastverteilungsgesetz 1949 S 1'20</p> <p>Heft 3: Wuchergesetz 1949 S 1'—</p> <p>Heft 4: Jugendgerichtsgesetz 1949 S 2'—</p> <p>Heft 5: Staatsbürgerschaftsrecht 1949 S 1'50</p> <p>Heft 6: Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 S 1'20</p> <p style="text-align: center;">1950:</p> <p>Heft 1: Patentrecht 1950 vergriffen</p> <p>Heft 2/3: Verwaltungsverfahren Agrarverfahrens-Gesetz S 25'—</p> <p>Heft 4: Wiedereinstellungsgesetz 1950 S 4'—</p> <p>Heft 5: Epidemiegesetz 1950 S 7'—</p> <p>Heft 6: Preisregelungsgesetz 1950 S 4'—</p> <p style="text-align: center;">1951:</p> <p>Heft 1: Agrarbehördengesetz 1950 S 2'—</p> <p>Heft 2: Todeserklärungsgesetz 1950 S 3'—</p> <p>Heft 3: Paßgesetz 1951 S 6'—</p> <p>Heft 4: Kraftloserklärungsgesetz 1951 S 4'—</p> <p>Heft 5: Abgabeneinhebungsgesetz 1951 S 4'50</p> <p>Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Bodenreform S 16'—</p> <p>Heft 7: Arbeitshausgesetz 1951 S 5'—</p> <p>Heft 8: Vereinsgesetz 1951 vergriffen</p> <p>Heft 9: Suchtgiftgesetz 1951 S 4'—</p> <p>Heft 10: Giftgesetz 1951 S 6'—</p> <p>Heft 11: Lebensmittelgesetz 1951 S 14'—</p> <p style="text-align: center;">1952:</p> <p>Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz — VwGG. 1952 S 16'—</p> <p>Heft 2: Lebensmittelbewirtschaftungs- gesetz 1952 S 7'—</p> <p>Heft 3: Feuerschutzsteuergesetz 1952 S 4'—</p> <p>Heft 4: Lastverteilungsgesetz 1952 S 6'—</p> <p style="text-align: center;">1953:</p> <p>Heft 1: Einführungsgesetz zur Exekutions- ordnung (EGEO.) vergriffen</p> <p>Heft 2: Invalideneinstellungsgesetz 1953 ... S 7'50</p> <p>Heft 3: Beförderungsteuergesetz 1953 ... S 5'—</p> <p>Heft 4: Markenrecht S 11'—</p> <p>Heft 5: Musterschutzgesetz 1953 S 5'50</p> <p>Heft 6: Verfassungsgerichtshofgesetz — VerfGG. 1953 S 12'—</p> <p>Heft 7: Versammlungsgesetz 1953 S 3'50</p> <p>Heft 8: Sozialversicherungs-Oberleitungs- gesetz 1953 — SV-ÜG. 1953 S 28'—</p> <p>Heft 9: Verwaltergesetz 1952 S 7'—</p> <p>Heft 10: Wohnungsanforderungsgesetz 1953 . S 10'—</p> <p style="text-align: center;">1954:</p> <p>Heft 1: Eisenbahnteilnehmungsgesetz — Eisenb.Ent.G. 1954 vergriffen</p>	<p style="text-align: center;">1956:</p> <p>Heft 1: Arbeitsinspektionsgesetz 1956 — ArbIG. 1956 vergriffen</p> <p>Heft 2: Milchwirtschaftsgesetz 1956 S 7'50</p> <p>Heft 3: Getreidewirtschaftsgesetz 1956 S 6'50</p> <p>Heft 4: Viehverkehrsgesetz 1956 S 6'50</p> <p style="text-align: center;">1957:</p> <p>Heft 1: Nationalrats-Wahlordnung 1957 ... S 17'—</p> <p>Heft 2: Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1957 S 7'—</p> <p>Heft 3: Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 S 4'50</p> <p>Heft 4: Bauarbeiter-Schlechtwetter- entschädigungsgesetz 1957 vergriffen</p> <p>Heft 5: Preisregelungsgesetz 1957 S 10'—</p> <p>Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Kriegsofferversorgungswesens.. S 26'—</p> <p>Heft 7: Feiertagsruhegesetz 1957 S 8'—</p> <p>Heft 8: Hausbesorgerordnung 1957 S 6'—</p> <p>Heft 9: Gebührengesetz 1957 S 28'—</p> <p style="text-align: center;">1958:</p> <p>Heft 1: Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 — ALVG. 1958 S 8'—</p> <p style="text-align: center;">1959:</p> <p>Heft 1: Arbeiterurlaubsgesetz 1959 S 2'80</p> <p>Heft 2: Nationalrats-Wahlordnung 1959 .. S 35'—</p> <p>Heft 3: Wasserrechtsgesetz 1959 — WRG. 1959 S 50'—</p> <p>Heft 4: Kartellgesetz 1959 S 15'—</p> <p style="text-align: center;">1960:</p> <p>Heft 1: Strafprozeßordnung 1960 S 16'—</p> <p style="text-align: center;">1961:</p> <p>Heft 1: Heimarbeitsgesetz 1960 S 62'—</p> <p style="text-align: center;">1962:</p> <p>Heft 1: Nationalrats-Wahlordnung 1962 ... S 44'—</p> <p>Heft 2: Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1962 S 12'—</p> <p>Heft 3: Volksabstimmungsgesetz 1962 S 14'—</p> <p>Heft 4: Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962 (GEG. 1962) S 10'—</p> <p>Heft 5: Gerichts- und Justizverwaltungs- gebührengesetz 1962 (GJGebGes. 1962) S 40'—</p> <p style="text-align: center;">1964:</p> <p>Heft 1: Hebammen-Gesetz 1963 S 12'—</p> <p>Heft 2: Mühlengesetz 1963 S 14'—</p> <p style="text-align: center;">1965:</p> <p>Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 — VwGG. 1965 S 26'—</p> <p>Heft 2: Gebührenanspruchsgesetz 1965 — GebAG. 1965 S 30'—</p> <p style="text-align: center;">1968:</p> <p>Heft 1: Marktordnungsgesetz 1967 S 40'—</p> <p style="text-align: center;">1970:</p> <p>Heft 1: Wählerevidenzgesetz 1970 S 18'—</p> <p>Heft 2: Nationalrats-Wahlordnung 1970 .. S 62'—</p> <p>Heft 3: Patentgesetz 1970 S 52'—</p> <p>Heft 4: Markenschutzgesetz 1970 S 32'—</p> <p>Heft 5: Musterschutzgesetz 1970 S 18'—</p> <p style="text-align: center;">1971:</p> <p>Heft 1: Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 S 22'—</p>
--	---

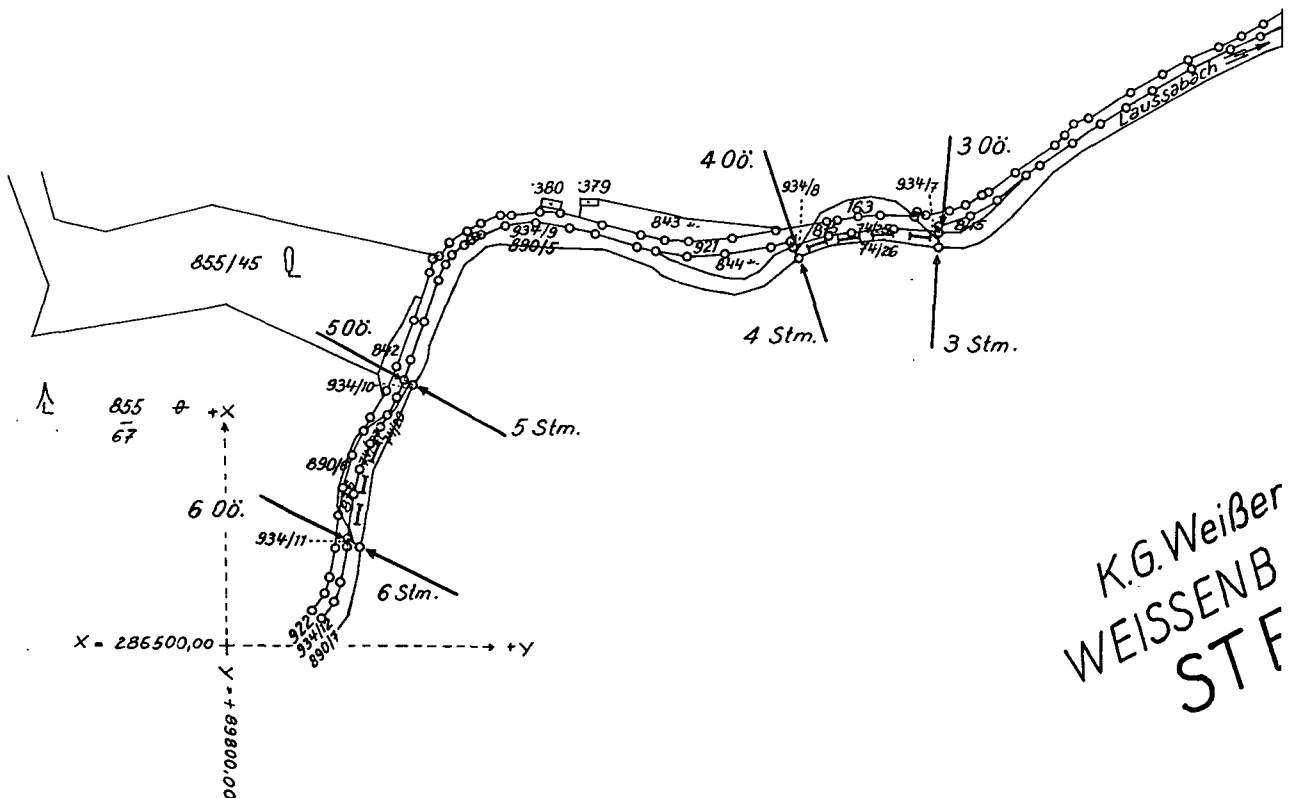
Zu beziehen in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung
Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51, und durch alle Buchhandlungen

<h1>PLAN</h1> <p>über den Verlauf der neuen Landesgrenze zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Steiermark</p> <p>im Bereich der oberösterr. Gemeinde Weyer-Land und der steiermärkischen Gemeinde Weißenbach</p>	
<p>Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen Verfaßt im Februar 1972</p>	<p>Maßstab 1 : 5760</p>

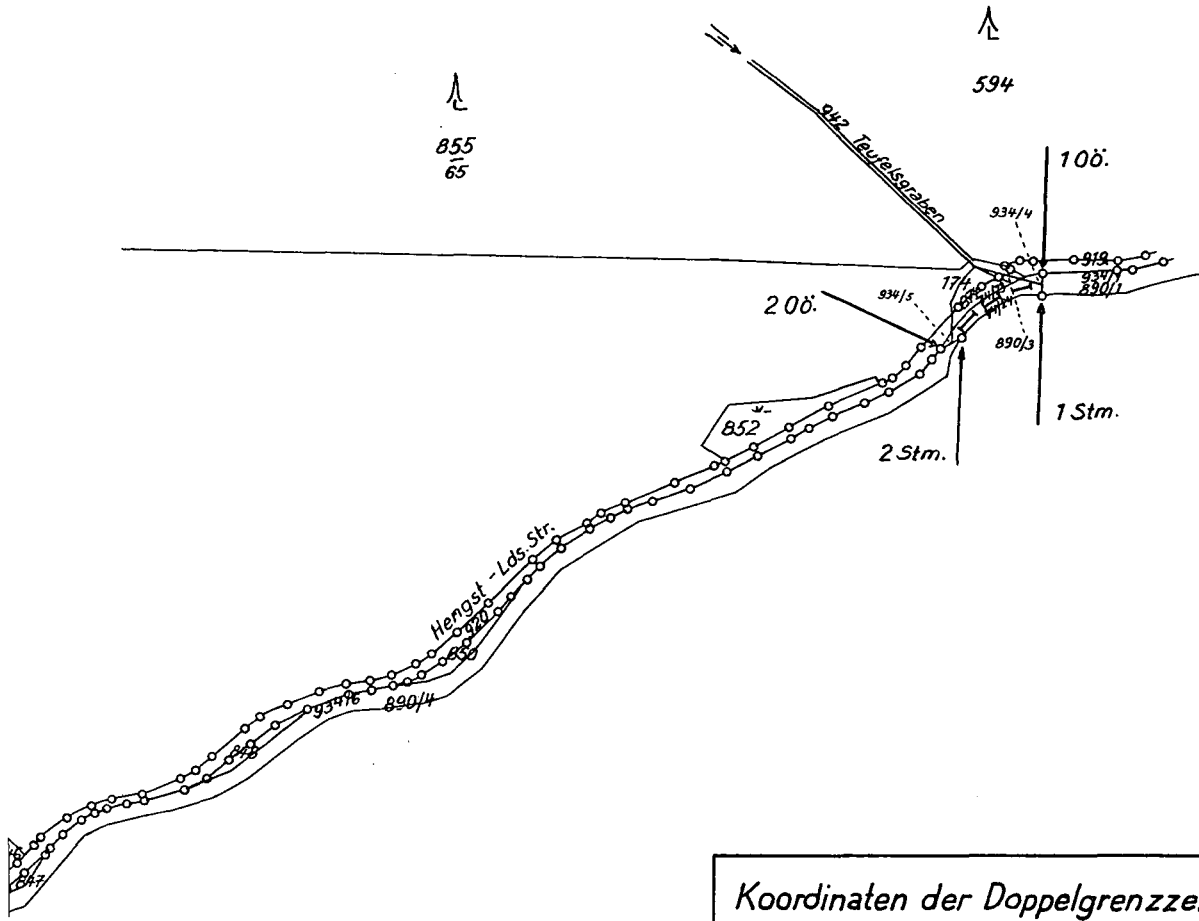
OBERÖSTERREICH
WEYER-LAND
 K.G. Laussa



855
67



K.G. Weißenbach
 WEISSENBACH
 STF



Koordinaten der Doppelgrenzzeichen
 System: Gauß-Krüger
 M 31 östl. Ferro

Punkt.Nr.	+ y	+ X
1 0ö.	91 412,00	287 443,70
1 Stm.	91 412,31	287 426,77
2 0ö.	91 334,63	287 385,88
2 Stm.	91 350,94	287 394,03
3 0ö.	90 348,03	286 819,11
3 Stm.	90 347,92	286 806,88
4 0ö.	90 235,18	286 808,87
4 Stm.	90 238,95	286 799,59
5 0ö.	89 935,24	286 704,53
5 Stm.	89 942,62	286 701,42
6 0ö.	89 893,54	286 581,42
6 Stm.	89 901,84	286 576,70

bach an der Enns
 ICH AN DER ENNS
 IERMARK

74/1